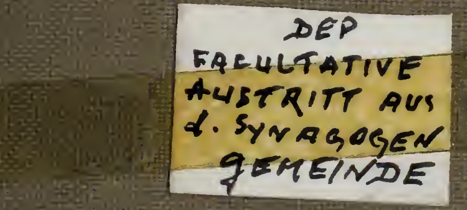

DER
FACULTATIVE
AUSTRITT AUS
d. SYNAGOGEN
GEMEINDE



S. R. Hirsch

Der

facultative Austritt

aus der

Synagogengemeinde

und

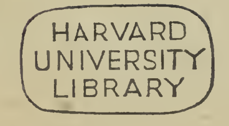
seine Folgen,

vom praktischen Gesichtspunkte aus beurtheilt

von S.

1874.

Textor's Druckerei in Frankfurt a. M.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Die Frage, sollen die Synagogengemeinden als Zwangsgemeinden fortbestehen oder soll der Austritt aus denselben in Folge confessioneller Bedenken zugelassen werden, soll demnächst von den gesetzgebenden Factoren erörtert und in dem einen oder andern Sinne beantwortet werden.

Es ist diese Frage schon vielfach in Eingaben, Zeitungsartikeln und Broschüren behandelt worden, ohne dass eine Klärung derselben erfolgt ist; hierzu ihr Schärflein beizutragen, namentlich die Folgen eines facultativen Austritts zu besprechen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Die jetzige Ordnung der jüdischen Gemeinden beruht auf dem Judengesetz vom Jahre 1847. Viele Theile desselben sind durch die Fortschritte der Gesetzgebung, durch die in gesetzlicher Beziehung verbesserte Lage der Juden hinfällig geworden, andere, wie die Zulassung der Trennung einer Synagogengemeinde in zwei selbstständige Theile, sobald ernstliche religiöse Zwistigkeiten innerhalb der Gemeinde es erforderlich machen, sind nie zur Ausführung gelangt, gewisse Bestimmungen dagegen, wie die Verpflichtung der Juden, der Synagogengemeinde ihres Wohnsitzes beizutreten und ihr Steuern zu bezahlen, sind aufrecht erhalten worden und bestehen in gesetzlicher Gültigkeit. Allein auch an diese klopft der Zeitgeist mächtig, und die Aufrechterhaltung derselben ist jedenfalls nur eine Frage der Zeit, früher oder später werden sie fallen müssen.

Schon im Allgemeinen widerstreitet der Begriff Zwangsgemeinde und die Steuerpflicht für dieselbe dem fortgeschrittenen Rechtsbegriffe.

In erster Linie ist der Staat im Interesse des allgemeinen Wohles berechtigt, seine Bürger zu besteuern. Die Gemeinden haben ebenfalls dieses Recht, wenn auch in beschränkterem Maasse. Einzelne Genossenschaften können wohl sich freiwillig eine Beitragspflicht auferlegen, und ist dieselbe auf die Dauer der Mitgliedschaft beschränkt, Zwangs-, d. h. unfreiwillige Steuern jedoch dürfen

ihnen nur aus Gründen des öffentlichen Wohles auferlegt werden und nur soweit, als es für diesen Zweck erforderlich ist.

Zu den Genossenschaften dieser letzteren Kategorie gehören die Religions-Genossenschaften, die Kirchen, Confessionen, Synagogen. Nach der früheren Gesetzgebung war kein Austritt, sondern nur ein Uebertritt möglich, nach dem im vorigen Landtage genehmigten Gesetze über den Austritt aus der Kirche ist jedoch der Austritt aus der Kirche auch ohne Anschluss an eine andere gestattet. Es kann demnach ein Katholik, ein Protestant, ein evangelischer Christ aus seiner Kirche austreten und bleibt immer noch Christ, für die Bekenner des Judenthums aber wird die Erklärung des Austritts aus dem Judenthum verlangt, wenn sie aus ihrer Synagogengemeinde austreten wollen. Es liegt hierin schon eine Ungleichheit, eine Härte, die von dem Gesetzgeber durch das Versprechen eines besonderen Gesetzes für die Juden ausgeglichen werden sollte. Allerdings sind die rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse der christlichen Gemeinden den Gesetzgebern näher bekannt, als die der jüdischen, sie mussten fürchten, einen Fehlgriff zu thun, wenn sie die Entscheidung treffen, ohne sich im Voraus diese Kenntniss verschafft zu haben, wozu bei Erlass des erwähnten Gesetzes Zeit und Musse nicht vorhanden; allein sie sollten nun vor einer allerdings mühsamen Orientirung, vor einer Austragung dieser Angelegenheit nicht zurückschrecken, gilt es doch der Einlösung eines gegebenen Versprechens.

Dass innerhalb der Synagogengemeinde zwei verschiedene Richtungen, die reformistische und die orthodoxe oder strenggläubige, bestehen ist eine altbekannte Thatsache. Diese Richtungen gehen ihrem inneren Wesen nach, weiter auseinander als die verschiedenen Confessionen der christlichen Religion, sie sind jedoch nicht so streng von einander geschieden als diese, es giebt verschiedene Abstufungen, es gibt Mittelparteien, die schwankend und wankend bald mehr der einen, bald mehr der anderen Richtung sich zuneigen. Jedenfalls stehen sich die Extreme, und nur in diesen liegt ein Kern, ein Keim für die Zuknnft, diametral entgegen und dennoch sollen sie in den Rahmen einer Gemeinde gestellt, sollen für sie die gleichen Cultus und Lehranstalten, die gleichen Cultusbeamten, das gleiche Lehrpersonal ausreichend sein. Was diese Anstalten, was diese Beamten für die Anhänger der einen Richtung werth und theuer macht, genügt um ihnen die andere Richtung zu entfremden, ja sie ganz unbrauchbar für dieselbe erscheinen zu lassen. Und dabei handelt es sich nicht um unwichtige Gegenstände, sondern um das Wichtigste, das

Heiligste, das der Mensch kennt, um die Religion. Es soll entweder mit dem Heiligsten ein frivoles Spiel getrieben oder antiquirte Begriffe für noch vollgültige religiöse Normen ausgegeben werden.

Sicher diese beiden sich so streng gegenüberstehenden, ja sich gegenseitig bekämpfenden Richtungen in die Zwangsjacke einer Gemeinde stecken wollen, hiesse Feuer mit Wasser verbinden, hiesse das Unmögliche möglich machen wollen.

Denn sich gegenseitig bekämpfen werden und müssen diese beiden Richtungen. Würde die Aufklärung noch das Recht haben, diesen Namen zu führen, wenn sie sich nicht bestrebte, ihr Licht auch auf Andere zu übertragen, würden Religiösität, Gottesfurcht noch ein Anrecht auf diese Namen besitzen, wenn sie das Heiligste profaniren liessen, wenn sie sich nicht bestrebten, mindestens die eigenen Kinder und Schutzbefohlenen in der gleichen Auffassung zu erziehen und zu erhalten.

Wo solche Gegensätze einmal bestehen, ist ein gemeinsames, gedeihliches Wirken nicht mehr möglich, muss die gewaltsame Vereinigung zur Unterdrückung der einen oder anderen Seite führen, muss sie Unterdrücker und Bedrückte schaffen, denen unbedingt abgeholfen oder wenigstens die Möglichkeit, sich diesem Gewissensdrucke durch Austritt zu entziehen, offen gelassen werden muss.

Aber, meinen die Einen, worin besteht denn dieser gefährliche Druck, doch nur in einem grösseren oder geringeren Geldbeitrag, immerhin nur in einer Geldleistung und diese kann wohl unserem Geldbeutel, niemals aber unserem Gewissen Schmerzen verursachen. Als wenn die Sorge für die richtige Verwendung unseres Geldes nicht auch eine wichtige Sorge wäre, als wenn wir nicht auch darüber unserem Gewissen Rechenschaft schuldig wären und als wenn in einer Zwangssteuer zu einem, von uns verpöntem Zwecke nicht ebenso gut ein Gewissenszwang liege, wie in der Anhörung einer Missionspredigt in dem Ghetto zu Rom; als wenn in dem erzwungenen Geldbeitrag zum Aufbau von Zwing-Ury zur Verstärkung der uns bekämpfenden und der von uns bekämpften Ansichten nicht der härteste Druck liege.

Aber, meinen die Anderen, die Gemeinde hat so viele, so mannigfache Anstalten der Menschenliebe und der Wohlthätigkeit zu versorgen, dass dagegen eine kleine Abweichung in dem Synagogengottesdienst wohl nicht der Rede werth sei, wenigstens kaum in Betracht käme. Die eigentlichste und wesentlichste Aufgabe einer jüdischen Gemeinde ist die Herstellung der für die Religions-

übung, für die Religionskenntniss erforderlichen Anstalten und Institutionen. Zu den ersteren gehören ausser der Synagoge und dem Gottesdienste in derselben das Rituelle-Bad Mikwah (Quellbad), das vorschriftsmässige Schlachten der Thiere (Schechitah), das Bereiten des Osterbrodes (Mazzoth) u. s. w., zu den letzteren der Unterricht in der Religionslehre für Kinder und Erwachsene, und endlich sind zur Leitung und Beaufsichtigung dieser verschiedenen Anstalten und zum Wirken an denselben Rabbiner, Lehrer und sonstige Kultusbeamten erforderlich, wahrlich eine genügende, ja sogar schwer zu erfüllende Aufgabe selbst für einen Kreis tüchtiger und hingebender Männer.

Wohl besitzen viele jüdische Gemeinden auch Wohlthätigkeitsanstalten, Anstalten die zum Heile der Menschheit und der Glaubensgenossen segensreich wirken und dem jüdischen Namen auch in weiteren Kreisen Ehre und Anerkennung verschaffen. Immerhin bilden diese Anstalten zwar eine schöne, nicht zu verachtende Wirksamkeit der betreffenden Gemeinde; ihr eigentlicher Zweck, ihre wesentliche Aufgabe, den Kreis ihrer obligatorischen Pflichten bilden sie jedoch nicht. Sie gehören zu dem Kreise der auch dem Einzelnen obliegenden Pflichten und können auch von jedem Einzelnen geübt, manchmal sogar mit besserem Erfolg als in der Vereinigung geübt werden. Wenn auch die Vereinigung die Einzelkraft erhöht, so ist letztere doch nicht von ihr abhängig, während die angeführten, wesentlichen Aufgaben der Gemeinden zu deren eigentlichem Ressort gehören und von den Einzelnen kaum ermöglicht werden können. Und endlich was hindert uns das Band der gemeinsamen Wohlthätigkeit und Menschenliebe aufrecht zu erhalten, wer hindert uns hier, wo alle Richtungen im Judenthume sich treffen und sich brüderlich die Hände reichen, das gemeinsame Band fortbestehen zu lassen, das ohnedies ein Herzensbedürfniss für einen jeden Juden ist, und das Niemand leichtfertig zerreissen wird!

Man wird uns wohl zugeben müssen, dass in der Theorie das Austrittsrecht ein begründetes und nicht bestreitbares ist, aber in der Praxis, sagt man, in der Praxis gestaltet sich die Sache anders.

Die Erhaltung der jüdischen Gemeinden ist allerdings, sagt man, im öffentlichen Interesse wünschenswerth, um so mehr, als viele dieser Gemeinden mit Schulden belastet sind, welchen keine genügende Activen entgegenstehen und die die Gläubiger nur in Rücksicht auf den, durch die Zwangsbeitragspflicht gewährleisteten Bestand der Synagoge creditirt haben. Diesen Zwang aufhören

lassen, hiesse demnach nicht allein den Bestand, die nützliche Wirksamkeit der Gemeinde für ihre Gemeindeangehörigen gefährden, sondern auch die Creditoren, die im Vertrauen auf den Schutz des Staates ihre Gelder hingegeben, durch das allmählige und ungehinderte Schwinden ihres Schuldners in Verlust bringen.

Wir gestehen gerne zu, dass die Erhaltung der jüdischen Gemeinden, sie mögen der einen oder anderen Richtung angehören, wünschenswerth ist, wir sind jedoch überzeugt, dass solche durch das Aufhören des Zwanges nicht allein nicht gefährdet werden, sondern erst zu ihrer wahren Blüthe gelangen können.

Wenn der Bestand irgend welcher jüdischen Gemeinde überhaupt gefährdet ist, so ist es der der Dorfgemeinden und zwar durch den allmähligen Wegzug ihrer Mitglieder nach den Städten. Da die Juden selten Ackerbauer sind, so haben sie sich überhaupt nur in den Dörfern angesiedelt, weil die Niederlassnng in den Städten für sie entweder ganz untersagt oder mit kaum zu bewältigenden Schwierigkeiten verbunden war. Nicht ihr freier Wille, sondern die nicht zu umgehende Nothwendigkeit hat die Dorfjuden dahin getrieben, wo ihnen die Gewinnung ihres Lebensunterhalts sauer genug wurde und wo die Grundlagen ihres Gedeihens fehlte. Sie haben sich grösstentheils vom Hausirhandel und vom Maklergeschäft ernährt. Beide Geschäftsbranchen, ohnedies schwierig und mit mancher Demüthigung verbunden, sind im Erlöschen. In jedem, auch dem kleinsten Provinzialstädtchen bestehen jetzt Geschäfte, die mit genügenden Vorräthen versehen, auch dem Bauer reiche Auswahl zu mässigem Preise bieten und ihn von dem Hausirer, der in seinem Packen nur dürftigen und armseligen Vorrath bergen kann, unabhängig machen, und die vermehrte Zahl der Frucht- und Viehmärkte, die in allen Zeitungen enthaltenen und von diesen auch in das kleinste Dorfblatt übergehenden Marktberichte und Preisangaben geben dem Landmanne genügende Gelegenheit, seine Producte preiswürdig an den Mann zu bringen und machen ihm den jüdischen, ohnedies nicht sehr gern gesehenen Makler überflüssig. Hierzu kommt, dass selbst der Dorfjude sich bestrebt, seinen Kindern eine bessere Erziehung zu geben, als er genossen, und dass diese Kinder nur in den seltensten Fällen das Geschäft des Vaters ergreifen, sich vielmehr in der Regel den Städten zuwenden, wo sie entweder als Handwerker oder als Kaufmannsdiener, oder gar als selbstständige Kaufleute ihr Fortkommen besser finden, als in den dürftigen Dörfern, und dass sie, wenn es ihnen gut geht, nicht selten die alten Eltern nach sich ziehen.

Und endlich bietet die Erziehung der Kinder im Dorfe dem Juden solche Schwierigkeiten, dass Jeder, der es nur irgend ermöglichen kann, in das nächste Städtchen übersiedelt; die allenthalben zur Geltung gelangte Freizügigkeit hat ohnedies die dieser Uebersiedlung entgegenstehenden gesetzlichen Schwierigkeiten beseitigt.

Die jüdischen Dorfgemeinden sind demnach unwiderruflich auf den Aussterbeetat gesetzt, wir brauchen ihnen auch keine Thräne nachzuweinen, denn ohnedies sind ihre Verhältnisse und ihre Wirksamkeit die armseligsten und erbärmlichsten, die sich denken lassen. Man braucht, um sich davon zu überzeugen, nur die Annoncenseite der jüdischen Zeitschriften zu betrachten, und man findet eine Menge Kultusstellen, die von solchen Dorfgemeinden ausgeschrieben und mit einem winzigen Gehalt von 100 bis 300 Thaler, der gewiss nicht hinreicht einen Mann zu ernähren, dotirt sind, und dafür soll derselbe als Elementar- und Religionslehrer, als Chasan (Cantor) als Schächter kurzum als „Mädchen für Alles" fungiren und wird dabei nicht fest angestellt, sondern ist noch der Willkühr des allgewaltigen Vorstehers preisgegeben. Es ist natürlich, dass solche Angestellte das armseligste Leben führen, dass sie dem Mangel, der bittersten Noth und zuletzt der Bettelei anheimfallen, wenn sie alt und schwach von der selbst armen Dorf-Synagogen-Gemeinde entlassen werden.

Das Loos dieser Männer ist demnach das härteste und gewiss nicht danach angethan, eine Fortdauer dieser Zustände wünschenswerth zu machen.

Hierzu gesellt sich eine zweite Misère, und das ist die Art und Weise wie das Vorsteheramt verwaltet wird. Jede Gemeinschaft muss einen Leiter, einen Träger der Gewalt besitzen. In der Regel wird der relativ Reichste und daher Einflussreichste zum Vorsteher gewählt. So wenig dieser die schwere Kunst des Regierens versteht, so wenig versteht die Gemeinde die nicht minder schwere des Gehorsams. Ewige Streitigkeiten sind die Folgen und nicht selten haben Richter oder die betreffenden Verwaltungsbehörden diese Streitigkeiten zu entscheiden und den einen oder anderen Theil mit Strafe zu belegen.

So traurig demnach diese Gemeindeverhältnisse sind, so kann dennoch kein Jude, wenn er einmal auf dem Lande wohnt, sich der Gemeinde entziehen. In der Stadt ist er noch eher in der Lage, sich die Befriedigung seiner verschiedenen religiösen Bedürfnisse anderweitig zu verschaffen, im Dorfe ist er auf die Gemeinde

angewiesen, er will ihren Lehrer für seine Kinder mitbenutzen, er wünscht an dem Gottesdienste wenigstens an den Feiertagen Theil zu nehmen, oder wenn er selbst schon der Reform angehört, so will dies die Frau thun, oder sollen seine Kinder, um nicht ganz ohne Glauben aufzuwachsen, daran theilnehmen. Kurz er ist so mit seiner Gemeinde verwachsen, seine religiöse Richtung mag ihn nach rechts oder links führen, er kann sie nicht entbehren.

Schulden haben diese Dorfgemeinden nicht, da ihnen Niemand borgt, wenn sie kein genügendes Pfandobject zu geben vermögen und ist in diesem Falle dasselbe jedenfalls ausreichend, um den besondern Schutz des Gesetzes überflüssig zu machen.

Wir gehen nun zu den Synagogen-Gemeinden in den kleineren und grösseren Städten über.

Es ist nicht zu verkennen, dass auch bei den jüdischen Bewohnern der kleineren Städten das Streben vorwaltet nach den grösseren zu ziehen; doch hat dies für die Synagogen-Gemeinden keine Gefahr, da die Abziehenden reichlich durch den Anzug aus den Dörfern ersetzt werden, und numerisch sind diese Gemeinden wohl nicht im Rückgange, aber auch in anderer Beziehung sind sie es nicht, da die Heranziehenden nicht allein eine rege Arbeitskraft mitbringen und dadurch auch bald zu einigem Wohlstand gelangen, sondern auch das Gefühl der Nothwendigkeit des Anschlusses an die Glaubensgenossen, das ihnen in ihrem früheren Domicil die Nothwendigkeit zur zweiten Natur gemacht, noch nicht verloren haben.

Wenn auch in den Städten der Einzelne in Bezug auf den Religionsunterricht seiner Kinder nicht auf die Anstalten und die Angestellten der Gemeinde angewiesen ist, wenn sich ihm auch die Gelegenheit bietet, dafür seiner religiösen Richtung entsprechende Männer zu gewinnen, so kann er doch die Gemeinde nicht entbehren. Der orthodoxe Jude besonders ist vielfach auf dieselbe hingewiesen. Ganz abgesehen davon, dass es ihm eine religiöse Pflicht ist, sich seiner Gemeinde nicht zu entziehen und zu ihrem Wohle durch Beiträge und persönliche Leistungen beizutragen, und dass gerade diese Letzteren als ganz besonders verdienstliche religiöse Handlungen betrachtet werden, bedarf er der Gemeinde wie schon Eingangs erwähnt ausser für den Gottesdienst, für die Regulirung der Schechitah, für die Herstellung und Erhaltung des Mikwah und dergleichen. Allerdings dürfen diese Dinge nicht fahrlässig behandelt werden, sondern sie müssen der Art geleitet sein,

dass sie auch dem Orthodoxen die Garantie bieten, dass alle religiösen Vorschriften aufs minutiöseste gehandhabt werden. Ist dies Letztere nicht der Fall, so werden solche für den Orthodoxen unbrauchbar und hören auf, ihn an die Gemeinde zu fesseln.

Sie büssen aber in diesem Falle ganz ihren Wirkungskreis ein, da der Reformer ihrer nicht bedarf und selbst die weniger scrupulösen Mittelparteien sich ihnen entfremden und sich je nach Geschmack entweder nach Rechts oder Links wenden. Bietet z. B. das Koscherfleisch, d. h. das nach ritueller Vorschrift behandelte Fleisch, nicht die Sicherheit, dass es dieser Vorschrift entspricht, ja ist die Behandlung eine solche lasse geworden, dass hier die Conformität mit dem Religionsgesetz nicht mehr besteht, so wird Jeder sich sagen müssen, warum sich auf dieses Fleisch beschränken und alles andere verschmähen, wenn das erstere doch seinem Zwecke nicht entspricht, und wird dann überhaupt kein Koscherfleisch mehr beziehen, oder andere sichere Bezugsquellen aufsuchen.

Aber nicht allein der strenggläubige, diese Anstalten benutzende Jude, auch der der Reform huldigende kann die Gemeinde nicht entbehren. Wenn er auch die Speisegesetze nicht mehr hält, wenn für ihn auch das Mikwah (Quellbad) unnöthig, wenn er auch an dem Gottesdienst in der Regel nicht Theil nimmt, so will er doch an den höheren Festtagen, wie Neujahr und Versöhnungstag sich die Pforten der Synagoge nicht verschliessen, will dort wie jeder Einheimische ein Recht auf einen bestimmten Sitz besitzen und nicht auf den Zufall angewiesen sein, ob es ihm gelingt einen Sitzplatz zu erhaschen, von dem er noch dazu von dem rechtsmässigen Eigenthümer jederzeit entfernt werden kann. Jedenfalls sollen und wollen Frauen und Kinder an solchen höheren Festtagen die Synagoge besuchen und die Rechte des Mannes und Vaters geniessen. An solchen höheren Festtagen sind, wie sich jeder durch den Augenschein überzeugen kann, oder sich bereits einmal überzeugt haben wird, selbst die Reformsynagogen vollständig besetzt, ja sogar fast überfüllt. Und dann bleibt noch der Rabbiner, der für den Orthodoxen wie für den Reformer, er mag noch so sehr Feind der Pfaffen sein und ersteren mit zu dieser Kategorie rechnen, unentbehrlich ist. Es ist zunächst die religiöse Trauung, die von der Civilehe in jüdischen Kreisen nicht verdrängt werden kann und wird. Die Civilehe ist in den Rheinprovinzen nun schon weit länger als ein halbes Jahrhundert, in Frankfurt a. M. seit mehr als zwei Decenien eingeführt, und doch wird man daselbst

ausser bei Mischehen, wo die religiöse Trauung unthunlich ist, kaum vereinzelte Paare finden, die auf die religiöse Trauung verzichtet haben. Man braucht den Rabbiner bei freudigen und traurigen Veranlassungen, bei Trauerfällen für Leichenreden etc. etc.

Es darf ferner nicht ausser Acht gelassen werden, dass das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei den Juden noch recht warm, dass die Anhänglichkeit an die Gemeinde eine Herzenssache ist und dass selbst der reformistisch gesinnte Jude sich nicht der Gemeinde entziehen will und gern einen Beitrag freiwillig bewilligt. Sollte auch Einer austreten, ja religiöse Bedenken nur vorschützen, so verschwinden die einzelnen Fälle im Grossen und Ganzen und kommen daher nicht in Betracht.

Und endlich sind die Synagogen-Gemeinden nicht arm, wie man fälschlich zu verbreiten sich bemüht hat, sie haben alle im Laufe der Zeit durch den frommen Sinn oder durch weise Sparsamkeit vorangegangener Generationen ein kleineres oder grösseres Vermögen angesammelt, und die mit Schulden belasteten sind erst recht, wie wir später nachweisen werden, in einer günstigen finanziellen Situation, so dass der freiwillige Austritt aus der Gemeinde zugleich mit der Befreiung von einer Steuerlast, auch den Verzicht auf nicht unwesentliche Vermögenstheile, auf die Theilnahme an manche wohlthätig wirkende Anstalt involvirt.

Diejenigen, die die Macower'sche Schrift „die Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden in Preussen“ gelesen, die dessen Behauptung von der Ueberschuldung der jüdischen Gemeinden und die von demselben gegebenen Zahlengruppirungen für baare Münze genommen, werden über unsere gegentheilige Behauptung etwas ungläubig lächeln, indessen dürfte unsere Auffassung die richtige sein.

Die jüdischen Gemeinden pflegen sich überall in ein gewisses Dunkel zu hüllen; es ist dem einzelnen Gemeindemitgliede kaum möglich, sich eine ziffermässige Aufstellung über das Gemeindeactivum und Passivum zu verschaffen, und wäre dies auch in einer oder der andern Gemeinde möglich, so hat Herr Macower wohl dafür gesorgt, dass dadurch seine Zahlenaufstellung nicht widerlegt werden kann, indem er die Provinzen zusammenstellt und die einzelnen Gemeinden unerwähnt lässt. So wenig einer Behauptung über die Zahl der Blätter eines Baumes gegenüber der Gegenbeweis geführt werden kann, so wenig lässt sich gegen die ganz willkührlichen Behauptungen des Herrn Macower, die aller detaillirten Nachweise entbehren, ein Gegenbeweis führen.

Nur die Vorstände der Synagogen-Gemeinden wären im Stande, das zu einer solchen Beweisführung erforderliche Material zu liefern; diese werden aber gewiss ihren Sachwalter Herrn Macower nicht im Stiche lassen und die Mittel zu seiner Bekämpfung liefern. Indessen dürften die folgenden Bemerkungen genügen, um wenigstens einigermaassen den Thatbestand kennen zu lernen.

Wenn auch die jüdischen Gemeinden ihre Fonds nicht in Grundeigenthum anzulegen pflegen und daher auch wenig Felder besitzen, so haben doch fast alle ein Gemeindehaus, worin der Rabbiner, Lehrer, oder sonstige Kultusbeamten freie Wohnung haben; in kleineren Städten ist auch in der Regel etwas Gemüsegarten damit verbunden. Wahrscheinlich hat Macower diese Grundstücke, als zum eignen Gebrauch verwendet und daher ohne bestimmte Rente, nicht in Anschlag gebracht.

Jedenfalls besitzt jede Gemeinde eine Synagoge. Jawohl, hören wir sagen, aber diese wollen wir nicht verkauft sehen, wollen sie vielmehr ihrem religiösen Zwecke erhalten, und das ist eben der Zweck der Zwangs-Gemeinden. Auch wir wollen weder eine Orthodoxen- noch eine Reform-Synagoge unter den Hammer gebracht sehen, wir würden dies als eine Entweihung betrachten, zu der wir in keiner Weise beitragen möchten.

Nicht von einem Synagogenverkauf, nicht von ihrem Capitalwerthe, von ihrem Einkommen, von ihrer Rentabilität wollen wir sprechen.

In der Synagoge hat nicht wie in der Kirche jeder Eintretende das Recht, jeden augenblicklich unbesetzten Sitzplatz einzunehmen, sondern die Sitze werden von der Gemeinde vermiethet und entweder ein von dem Beitrage zur Gemeinde unabhängiger Miethzins dafür bezogen oder, was nur in kleinen Gemeinden zu sein pflegt, die Miethe fällt mit der Gemeindesteuer zusammen und diese Letztere berechtigt zu einem Synagogenplatze. Die Synagogensitze ergeben daher einen ganz ansehnlichen Miethertrag, oder können wohl einen solchen ergeben, wenn dieser Modus gewählt wird.

Ueberhaupt ist es, vom kaufmännischen Gesichtspunkte aus betrachtet, gar so kein schlechtes Geschäft, eine Synagoge herzustellen und zu erhalten. In Amerika werden die prachtvollsten Synagogen gebaut und aus ihren Einnahmen erhalten und bezahlt, und es gibt deren daselbst nicht wenige, in den grösseren Städten mehrere, in manchen sogar viele und selbst in dem äussersten Westen findet

man solche. Wo sich nur irgend eine selbst nur mässige Anzahl von Juden angesiedelt, vereinigen sie sich zur Gründung einer Gemeinde, bauen sich Tempel, lassen sich Rabbiner und Cultusbeamte häufig auch aus Deutschland kommen und bezahlen sie gut, besser als bei uns. Allerdings werden dort für die Plätze höhere Preise als bei uns erzielt; immerhin bildet die Platzmiethe auch bei uns einen bedeutenden Einnahmeposten und kann je nach Erforderniss erhöht werden.

Auch in England geschieht der Eintritt in eine Gemeinde durch die Erwerbung eines Sitzplatzes und werden alle Gemeindeausgaben aus den Intraden der Synagogen gedeckt.

Ausser den Mietherträgen hat die Synagoge noch andere Einnahmen, die für Lichter, für Ehrenverrichtungen, Spenden etc. etc., kurz, das Synagogen-Gebäude bietet gerade in seiner Benutzung als Synagoge, eine Rente, die mindestens dem Capitalwerthe entspricht, und bildet daher für die Gemeinde ein werthvolles Activum, für den Gläubiger eine Sicherheit ersten Ranges.

Die anderen Institutionen wie Schechitah und Mikwah sind ebenfalls nicht ohne Erträge und bilden, wenn sie richtig gehandhabt werden, nicht unergiebige Einnahmequellen.

Aber wird man uns sagen, wenn denn Synagoge und die anderen Cultusanstalten so einträglich, wozu bedarf es überhaupt der Beiträge und des Zwanges, warum erhalten sich solche nicht selbst.

Die Antwort hierauf ist, dass diese Hilfsquellen bisher nicht richtig ausgenützt wurden, nicht ergiebig ausgenützt werden sollten, man hat es vorgezogen, die Bedürfnisse der Gemeinde durch direkte Umlagen zu decken, zu welchen die Reichen mehr beizutragen haben als die Aermeren, als durch Vermehrung der indirekten Einnahme, die Arm wie Reich gleich treffen. Wir sprechen diesen indirekten Abgaben auch nicht das Wort, wir wollen nur den Weg zeigen, auf welchem die Gemeinden auch ohne Zwangsbeitrag erhalten werden können. Die Beiträge sollen nicht aufhören, sie sollen nur ihres Zwanges entkleidet werden und die Entziehung der Benutzung der Gemeindeanstalten bildet das Präjudiz für den Austritt.

Was nun die mit Schulden belasteten Gemeinden betrifft, so wurden diese Schulden nie zu unproduktiven Zwecken gemacht; es durfte nie ein Deficit der laufenden Einnahmen und Ausgaben damit gedeckt und ausgeglichen werden, dazu würde schon die Regierung nie ihre Zustimmung gegeben haben, um so mehr als das Gesetz vorschreibt, dass das laufende Bedürfniss durch Umlagen ge-

deckt werden soll. Die Schulden wurden stets nur zur Erwerbung von Grundeigenthum, zum Bau oder Vergrösserung von Synagogen, Schulhäusern und dergleichen gemacht, und in der Regel wurde wenigstens ein Theil des Bedarfes durch freiwillige Beiträge und Geschenke gedeckt und, wenn die eigne Gemeinde mittellos war, in anderen Gemeinden collectirt. Wo Schulden vorhanden, stehen ihnen sicher weit überwiegende Activen gegenüber.

Austretende Mitglieder geben allerdings ihre Rechte an das Gemeindevermögen auf und verzichten auf die Leistungen der Gemeinde; die Gemeinde aber verbleibt im Besitze der Activen, die unter allen Umständen die Passiven weit übersteigen. Für die Orthodoxen ist dieser Verzicht schon eine Härte, da die Gemeinden ursprünglich sämmtlich orthodoxe waren und nur im Laufe der Zeit ihre Tendenz allmählig geändert haben, wollte man die in ihrer religiösen Richtung sich gleich Gebliebenen aber anhalten, an den Lasten weiter theilzunehmen, nachdem sie thatsächlich auf ihre Rechte verzichtet haben, so würden die Gemeinden sich wohl doppelt gut dabei stehen, es wäre dies aber eine unverantwortliche Ungerechtigkeit.

Was nun die Gemeindeangestellten betrifft, so ist es natürlich, dass, wenn die Gemeinden nicht gefährdet sind, die Angestellten derselben ebensowenig für die Fortdauer ihrer Anstellung zu zittern brauchen, dass nur die bleiche, durch nichts begründete Furcht es ist, die sie zur Schleppe der Zwangsgemeindler macht und die sie veranlasst, um die Fortdauer des Zwanges zu petiren.

Wohl ist die Sorge um das liebe Brod eine so natürliche, wir möchten fast sagen, ängstliche, dass es den Vorkämpfern des Zwanges, die doch sonst überall die freiheitliche Richtung zu vertreten pflegen, namentlich wenn sie keinen Schaden dadurch erleiden, leicht wird, ängstliche Gemüther zu schrecken und zum Anschluss an ihre Eingaben zu bewegen. Oder ist es vielleicht der Befehl des vorgesetzten, um seine autokratische Stellung besorgten Vorstands der diesen Lämmern ihr Thun und Lassen vorschreibt?

Wir wissen es nicht, nur das müssen wir zugeben, dass allerdings die Vorstände Ursache haben, für die Fortdauer ihrer bisherigen Verwaltungsweise besorgt zu sein. Denn mit dem Aufhören des Zwanges muss auch das bisher leider nur zu häufig etwas autokratische Verfahren der Herren Vorstände ein Ende nehmen, und wenn der Staat ihnen nicht mehr seinen gewaltigen Arm leiht und seine Steuerboten zu ihrer Verfügung stellt, so muss mehr Rücksichtsnahme, grösseres Entgegenkommen ihrerseits stattfinden.

Und darum machen diese Herren so gewaltige Anstrengungen und rühren so stark die Lärmtrommel; keine Gemeinde ist ihnen zu klein, kein Vorstand zu unbedeutend, um sie nicht für ihre Sache ins Feuer zu führen. Der Erleuchtung der Gesetzgeber wird es aber nicht entgehen, dass hier pro domo gekämpft wird und dass die gewaltige Besorgniss für das allgemeine Wohl zum Theil nur in einer kleinlichen Eitelkeit seinen Grund hat. Die Herren geben sich vielleicht nicht klar Rechenschaft über ihre Motive, aber Thatsachen lassen sich nicht in Abrede stellen.

Wir haben versucht zu zeigen, dass der Austritt aus der Gemeinde für den Einzelnen kein leicht und ohne nachtheilige Folgen vorzunehmender Act ist, dass derselbe nicht eine pecuniäre Erleichterung, sondern einen Verzicht auf nicht unwesentliche Vermögenstheile involvirt, dass die Gemeinden in ihrem Bestande nicht gefährdet, die Gläubiger nicht benachtheiligt werden. Wir haben gezeigt, dass die erwarteten und vielseitig mit den düstersten Farben geschilderten Nachtheile nicht vorhanden sind, wir haben nun auf die Vortheile der Aufhebung des Zwanges aufmerksam zu machen.

In den Gemeinden, wo beide Richtungen in genügender Stärke vorhanden sind, wo eine jede die Kraft und auch den Willen hat, sich selbstständig zu constituiren, möge immerhin eine Trennung stattfinden; beide Theile können dadurch nur gewinnen. Sie werden dann aufhören, sich gegenseitig zu bekämpfen, um die Herrschaft in der Gemeinde zu ringen und in diesem Ringkampfe auch das allgemein als nützlich und gut Anerkannte zu unterwühlen und zu gefährden. Beide Theile werden vielmehr auf den Ausbau und die Erhaltung ihrer eignen Institution ihre ganze Kraft concentriren und friedlich und einträchtig nebeneinander wirken. Die faktische Trennung des schon längst innerlich Geschiedenen wird daher nur versöhnen und beruhigen und den längst verschwundenen Frieden wieder zurückführen. Ohnedies ist eine solche Trennung durch das Gesetz von 1847 schon vorgesehen.

Wo aber die Gegensätze in ihrer ganzen Schärfe nicht vorhanden, oder wo die Minorität nicht die Kraft oder den Willen hat, sich selbstständig zu constituiren, wird die Majorität auch auf diese Minorität Rücksicht nehmen müssen, und an die Stelle des bisherigen dictatorischen Vorgehens wird Entgegenkommen und billige Rücksichtsnahme treten müssen, um eben den Austritt nicht gewaltsam hervorzurufen, um die Minorität nicht zu diesem Schritte gleichsam zu zwingen.

Und dies ist es eben was wir im Auge haben, indem wir für den facultativen Austritt das Wort ergreifen. Nicht eine Saat des Unheils und des Unfriedens wünschen wir zu säen, wir wollen nur das Mittel angeben, wie Eintracht und Einigkeit dauernd in die Gemeinden zurück zu führen sind.

Man wird uns vielleicht sagen, wohl ist es möglich, dass die jetzt so gefürchtete und bekämpfte Austrittsbefugniss diesen günstigen Erfolg haben wird, allein nirgends ist eine Garantie dafür gegeben und jedenfalls bleibt es ein Wagniss.

Allerdings vermögen wir keine Sicherheit zu geben und, wenn wir auch an dem Erfolg nicht im geringsten zweifeln, so bleibt es für den Augenblick doch immerhin in Vieler Augen ein Wagniss. Allein, war es nicht auch ein Wagniss, als man die Zünfte und Privilegien abschaffte und Gewerbefreiheit und Freizügigkeit einführte, war die Einführung liberaler Verfassungen nicht auch ein Wagniss? War dies alles nicht ein weit grösseres Wagniss, stand nicht das Wohl und Wehe ganzer Stände und Städte ja ganzer Länder auch in Frage? Sah man nicht auch viele besorgte Väter der Städte sich mit aller Kraft gegen die Aufhebung des Zunftzwanges und der Absperrung ihrer Städte stemmen? Sah man sie nicht auch von Pontius zu Pilatus eilen, um dies so sehr gefürchtete freiheitliche Prinzip nicht zum Gesetz erhoben zu sehen? Und haben sich diese, sicher wohlgemeinten Besorgnisse in der That gerechtfertigt? Würde es überhaupt einen Fortschritt geben, wollte man sich zu fest, zu unerschütterlich an das Alte und Hergebrachte halten?

Auch in den jüdischen Gemeindeverhältnissen wird der Fortschritt sich nicht aufhalten lassen, mögen auch noch so viele Gemeindevorstände geführt und veranlasst von dem Berliner Gemeindevorstande dagegen petiren, mögen sie ganze Ballen solcher für den Gemeindezwang eintretende Petitionen zu den Füssen unserer legislatorischen Behörden niederlegen, mögen auch unzählige Postkarten ängstlicher Angestellten zu Gunsten dieses Zwanges einlaufen, die erleuchtete Weisheit unserer Behörden und Gesetzgeber, die die Anforderungen der Zeit wohl kennen und ihr Rechnung tragen, wird sich aussprechen zu Gunsten der

Zulassung des Austritts aus den Synagogengemeinden aus confessionellen Bedenken ohne gleichzeitigen Austritt aus dem Judenthume.



